

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

97 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes 265 - Hovermühle -

98 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 - Schlangengraben -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
06.10.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

97

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 265 - Hovermühle -

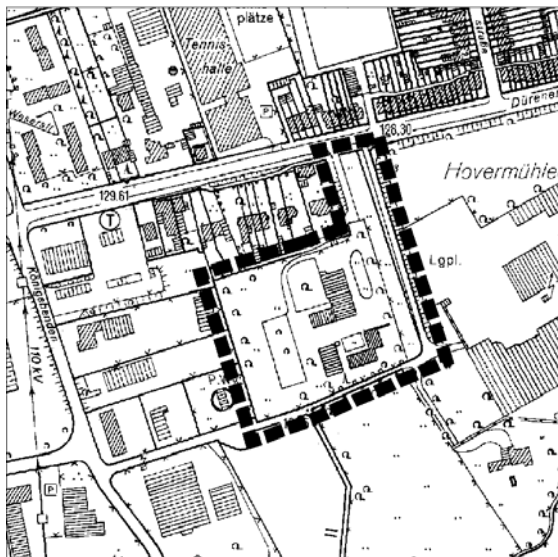
**Satzung
über die Verlängerung der
Veränderungssperre im
Gebiet des Bebauungsplans 265
- Hovermühle -
vom 04.10.2005**

(Satzung Nr. 13)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplans 265 - Hovermühle - wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem in Kraft treten der erstmals erlassenen Satzung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 07.10.2005 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.10.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

98

Der Bürgermeister

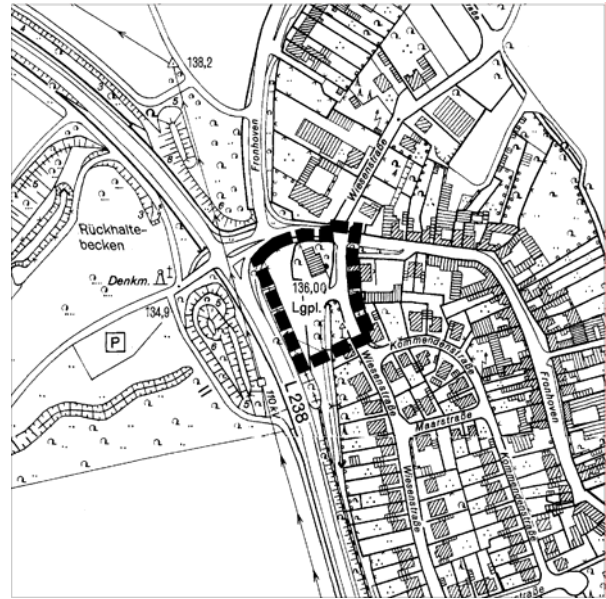
Bekanntmachung vom 05.10.2005

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 – Schlangengraben - gemäß § 10 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven / Neu-Lohn. Die Abgrenzung ergibt sich aus

dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 - Schlangengraben - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans L 3 - Schlangengraben - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 – Schlangengraben – unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.10.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter